

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24	MONTAG, DEN 20. JULI	1998
Tag	Inhalt	Seite
7.7.1998	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoG) . .	125
7.7.1998	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Bergedorf (Bergedorfer Villengebiet)	130
7.7.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte	131

Bekanntmachung

Auf Grund von § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 10. März 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoG) in der geltenden Fassung bekanntgemacht.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Juli 1998.

Gesetz

über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoG)

in der Fassung vom 7. Juli 1998

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausgleichszahlung der Inhaber von Mietwohnungen
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Einkommen, Einkommensgrenze
- § 4 Beginn der Leistungspflicht, Leistungszeitraum
- § 5 Nachweise, Auskünfte
- § 6 Beschränkung der Ausgleichszahlungen
- § 7 Wegfall und Minderung der Leistungspflicht
- § 8 Datenerhebung bei Dritten
- § 9 Geltung für mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Wohnungen
- § 10 Zweckbestimmung der Ausgleichszahlungen
- § 11 Zuständige Stelle
- § 12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Ausgleichszahlung der Inhaber von Mietwohnungen

(1) Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2167, 2319) haben in Hamburg vorbehaltlich des § 2 eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn ihr Einkommen (§ 3) die Einkommensgrenze (§ 3) um mehr als 40 vom Hundert überschreitet. Mehrere Inhaber derselben Wohnung haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung untervermietet, so gilt auch der untervermietete Teil als selbständige Wohnung. Ist die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung untervermietet, so bilden der untervermietete und der nicht untervermietete Teil zusammen eine Wohnung; die Benutzer des untervermieteten Teils gelten nicht als Wohnungsinhaber, es sei denn, es handelt sich um Familienangehörige (§ 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 Bundesgesetzblatt I Seite 2138, zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 Bundesgesetzblatt I Seiten 2911, 2914). Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, das Bestehen des Untermietverhältnisses und den Umfang der untervermieteten Fläche auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu belegen. Kommt er dem nicht nach, so wird vermutet, daß ein Fall der Untervermietung nicht vorliegt. Vermietet der Eigentümer oder sonstige Verfügungsrechte einen Teil der von ihm selbst genutzten Wohnung, so gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(3) Die Ausgleichszahlung beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

1. 1,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert überschritten wird,
2. 2,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 55 vom Hundert überschritten wird,
3. 3,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 70 vom Hundert überschritten wird,
4. 4,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 85 vom Hundert überschritten wird,
5. 5,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird.

Die nach Satz 1 für eine Wohnung ermittelte Ausgleichszahlung ist im Fall von Nummer 1 auf den zwölften Teil des Betrages zu beschränken, um den das Gesamteinkommen die um 40 vom Hundert erhöhte Einkommensgrenze übersteigt.

(4) Der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung wird auf volle Deutsche Mark abgerundet und ist monatlich im voraus zu entrichten.

(5) Ausgleichszahlungen von monatlich weniger als 10,00 Deutsche Mark werden nicht erhoben.

§ 2

Ausnahmen

(1) Eine Ausgleichszahlung ist nicht zu leisten, wenn

1. es sich um
 - a) eine Wohnung in einem Eigenheim (§ 9 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),
 - b) eine Wohnung in einer Eigensiedlung (§ 10 Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),
 - c) eine Eigentumswohnung (§ 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),

d) eine andere Wohnung in einem Gebäude, für das die als Darlehen gewährten Fördermittel zurückgezahlt wurden

handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt,

2. ein Wohnungsinhaber für die gesamte Wohnung Wohngeld erhält,

3. ein Wohnungsinhaber

a) laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 10. Januar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seiten 95, 808), zuletzt geändert am 21. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2374), oder Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 30. Juni 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1074) oder

b) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (Bundesgesetzblatt I Seite 22), zuletzt geändert am 21. Juli 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1262), oder

c) Arbeitslosenhilfe nach § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 582), zuletzt geändert am 21. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2353),

erhält und daneben von keinem weiteren Wohnungsinhaber andere Einkünfte im Sinne des § 25 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erzielt werden, die nicht ihrerseits zu einer Leistungsbefreiung nach dieser Vorschrift führen,

4. die Wohnung auf Grund einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung (§ 5 des Wohnungsbindungsgesetzes) genutzt wird, die alle Wohnungsinhaber berücksichtigt und innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem maßgebenden Zeitpunkt (§ 3 Absatz 2) erteilt worden ist; dies gilt nicht für Bescheinigungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Wohnungsbindungsgesetzes,

5. nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes eine Freistellung ausgesprochen worden ist

a) für das Gebiet, in dem die Wohnung liegt, oder

b) für eine Wohnung unter der Auflage einer höheren Verzinsung oder einer sonstigen laufenden Zahlung.

(2) Von der Erhebung einer Ausgleichszahlung kann darüber hinaus für einzelne Wohnungen oder für Wohnungen bestimmter Art ganz oder teilweise auch dann abgesehen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Vermietbarkeit dieser Wohnungen sonst während des Leistungszeitraumes nicht gesichert wäre.

(3) Von der Erhebung einer Ausgleichszahlung kann ganz oder teilweise auch dann abgesehen werden, wenn die Zahlungsverpflichtung für den betroffenen Wohnungsinhaber eine grob unbillige Härte bedeuten würde. Eine solche Härte liegt nicht vor, wenn die Mietsache oder ihr Umfeld Mängel aufweisen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich geförderte Wohnheime und Altenwohnanlagen.

§ 3

Einkommen, Einkommensgrenze

(1) Das Einkommen und die Einkommensgrenze bestimmen sich nach §§ 25 bis 25 b und 25 d des Zweiten Wohnungs-

baugesetzes; an Stelle von § 25 c des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes wird bestimmt:

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das im vergan-genen Kalenderjahr bezogene Einkommen zugrunde zu legen. Abweichend hiervon ist das zu erwartende Einkommen des laufenden Kalenderjahres oder das Zwölfwache des Einkom-mens des letzten Monats vor dem Stichtag (Absatz 2) unter Berücksichtigung etwaiger Sonderzahlungen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich nicht unerheblich vom Ein-kommen des vergangenen Kalenderjahres abweichen wird. Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie am Stichtag (Absatz 2) innerhalb von zwölf Monaten zu erwarten sind. Änderungen, deren Beginn und Ausmaß nicht fristgemäß nachgewiesen werden, bleiben außer Betracht. Alle Personen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzen, sind zu berücksichtigen, soweit sich nicht aus § 1 Absatz 2 etwas ande-res ergibt.

(1a) Abweichend von § 25 d Absatz 1 Nummer 3 des Zwei-ten Wohnungsbau-gesetzes wird für jede schwerbehinderte Per-son (§ 1 Schwerbehindertengesetz) mit einem Grad der Behin-derung von wenigstens 80 ein Freibetrag von 9000 \mathcal{M} und für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinde-rung von unter 80, aber wenigstens 50 und für jede ihr gleich-gestellte Person (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Schwerbehindertengesetz) ein Freibetrag von 4200 \mathcal{M} bei der Ermittlung des Gesamteinkommens abgesetzt.

(2) Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des Ein-kommens ist das Datum der schriftlichen Aufforderung nach § 5 Absatz 1. Im Falle einer erneuten Überprüfung der Ein-kommensverhältnisse (§ 4 Absatz 3) ist das Datum der im Rah-men dieser Überprüfung ergehenden Aufforderung maßge-bend.

(3) In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

§ 4

Beginn der Leistungspflicht, Leistungszeitraum

(1) Die Leistungspflicht beginnt

1. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, am 1. Fe-bruar 1993;
2. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1994;
3. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1963 bewil-ligt worden sind
 - a) am 1. Juli 1994, soweit ein bestandskräftiger Bescheid über die Pflicht zur Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Woh-nungswesen in Hamburg vom 22. Dezember 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1989 Seite 304, 1990 Seite 4) mit Wirkung bis zum 31. Dezem-ber 1994 nicht ergangen ist,
 - b) am 1. Januar 1995, soweit ein bestandskräftiger Bescheid über die Pflicht zur Ausgleichszahlung nach dem in Buchstabe a genannten Gesetz mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1994 ergangen ist.

(2) Wird ein Leistungsbescheid erst nach Beginn der Lei-stungspflicht nach Absatz 1 erteilt, ist die Ausgleichszahlung rückwirkend frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des drit-

ten Monats vor der Bekanntgabe des Leistungsbescheides fest-zusetzen.

(3) Die monatlichen Ausgleichszahlungen werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt (Leistungszeitraum). Abweichend hiervon endet der erste Leistungszeitraum nach Absatz 1 Nummer 1 am 31. Dezember 1995, nach Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a am 31. Dezember 1996. Im Falle des Absatzes 2 wird der Leistungszeitraum so festge-setzt, daß er mit dem Zeitpunkt endet, zu dem er auch bei anderen Wohnungen der in Absatz 1 bezeichneten Jahrgangs-gruppen endet. Eine erneute Überprüfung der Einkommens-verhältnisse ist bis zum Beginn des letzten Halbjahres eines Leistungszeitraumes zulässig, wenn sich die zuständige Stelle die Überprüfung vorbehalten hat.

§ 5

Nachweise, Auskünfte

(1) Jeder Wohnungsinhaber hat auf Aufforderung der zuständigen Stelle innerhalb einer angemessenen Frist die Personen zu benennen, die die Wohnung nicht nur vor-übergehend nutzen, und deren Einkommen oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 nachzuweisen. Soweit der Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung gemäß § 8 Ab-satz 1 zur Mitteilung der Größe und Ausstattung der Wohnung sowie der am Stichtag (§ 6 Absatz 1) gezahlten Netto-Kaltmiete (§ 6 Absatz 3) trotz Verlangens der zuständigen Stelle nicht fristgerecht nachgekommen ist, ist jeder Wohnungsinhaber verpflichtet, diese Angaben der zuständigen Stelle nachzu-weisen.

(2) Gegenüber dem Wohnungsinhaber, der die Aufforde-rung nach Absatz 1 erhalten hat, ist jeder andere Wohnungs-inhaber verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte und Nach-weise zu erteilen. Die anderen Wohnungsinhaber können die Auskunftspflicht nach Satz 1 durch eine direkte Aus-kunft gegenüber der zuständigen Stelle erfüllen; sie haben den aufgeforderten Wohnungsinhaber von einer solchen Auskunft zu unterrichten. Bleiben die Angaben unvollständig, so ist dieses dem aufgeforderten Wohnungsinhaber zuzurechnen.

(3) Versäumt der Wohnungsinhaber die Frist nach Absatz 1, so wird vermutet, daß die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 nicht vorliegen und die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird. Außerdem wird vermu-tet, daß eine Beschränkung nach § 6 nicht vorzunehmen ist; dies gilt nicht, wenn die zuständige Stelle Kenntnis über die am Stichtag (§ 6 Absatz 1) zu zahlende Netto-Kaltmiete hat.

(4) Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 nachträglich, jedoch noch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Leistungsbescheides erfüllt, so ist die Ausgleichszahlung für den festgelegten Leistungszeitraum neu festzusetzen. Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 erst nach Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Leistungsbescheides erfüllt, so ist die Ausgleichszahlung vom ersten Tag des auf die Erbringung der Nachweise folgenden Monats neu festzusetzen. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 entfällt die Leistungspflicht für den Zeitraum des Bezuges der dort genannten Leistungen.

§ 6

Beschränkungen, der Ausgleichszahlungen

(1) Soweit die vorgesehene Ausgleichszahlung (§ 1 Absatz 3) zusammen mit der am Stichtag gezahlten Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter den jeweiligen Höchstbetrag gemäß Absatz 2 überschreitet, ist sie auf den Unterschiedsbetrag zwischen der

für die Wohnung tatsächlich gezahlten Netto-Kaltniete und diesem Höchstbetrag zu beschränken. Stichtag im Sinne dieser Vorschrift ist der 1. Februar des Jahres vor dem Beginn des Leistungszeitraums.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Höchstbeträge gemäß Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung für Wohnungen mit unterschiedlicher Ausstattung und unterschiedlichem Baualter festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der im geltenden Mietenspiegel enthaltenen Mietzinsspannen. Hierbei können die im Mietenspiegel verzeichneten Baualters-, Größen- und Ausstattungsklassen zusammengefaßt und sich aus der Förderungssystematik ergebende Besonderheiten berücksichtigt werden. Die Festsetzung ist nach der Veröffentlichung eines neuen Mietenspiegels innerhalb einer angemessenen Frist an die Mietentwicklung anzupassen. Durch eine Anpassung im Sinne des Satzes 4 werden ergangene Leistungsbescheide nicht berührt.

(3) Netto-Kaltniete im Sinne dieses Gesetzes ist die tatsächlich gezahlte Einzelmiete im Sinne des § 3 Absatz 3 der Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 mit der Änderung vom 13. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seite 2204, 1992 I Seite 1250) einschließlich der Zuschläge gemäß § 26 Absätze 5 und 7 der Neubaumietenverordnung 1970.

(4) Nutzt der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Wohnung selbst, so ist als zulässiges Entgelt das preisrechtlich zulässige Entgelt zu berücksichtigen.

§ 7

Wegfall und Minderung der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflicht erlischt zum Monatsende, sobald

1. die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes gilt oder
2. der Adressat des Leistungsbescheides die Wohnung nicht mehr nutzt. Die zuständige Stelle kann die Ausgleichsabgabe auf der Grundlage der bereits vorliegenden Erkenntnisse ohne erneute Prüfung gegenüber einem in der Wohnung verbliebenen Wohnungsinhaber festsetzen.

(2) Die Leistungspflicht ist auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats auf den Betrag herabzusetzen, der den Verhältnissen im Zeitpunkt des Antrages entspricht, wenn dieser Betrag niedriger ist, weil

1. das Einkommen (§ 3) die zu Grunde gelegte Einkommensgrenze (§ 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Nummer 1) nicht mehr überschreitet oder
2. das Einkommen sich um mehr als 10 vom Hundert verringert hat oder
3. die Einkommensgrenze sich erhöht hat oder
4. die für die Wohnung tatsächlich gezahlte Netto-Kaltniete sich um mehr als 20 vom Hundert erhöht hat.

(3) Eine Herabsetzung der Leistungspflicht findet nicht statt, wenn deren Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 3 vermutet wurden. Dieses gilt nicht, sofern der Wohnungsinhaber ausdrücklich erklärt hat, daß sein Einkommen die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert überschreitet; in diesem Falle wird im Rahmen der Überprüfung des Antrages nach Absatz 2 Nummer 2 eine Überschreitung der Einkommensgrenze um 101 vom Hundert vermutet.

§ 8

Datenerhebung bei Dritten

(1) Der Verfügungsberechtigte einer mit öffentlichen Mitteln oder Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnung ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Namen der Mieter, die innerhalb des Leistungszeitraumes die Wohnung genutzt haben oder noch nutzen, die am Stichtag des § 6 Absatz 1 gezahlte Netto-Kaltniete sowie die Ausstattung und die Größe der Wohnung mitzuteilen.

(2) Die Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Die Auskunftspflichtung der Steuerbehörden gegenüber der zuständigen Stelle richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 19. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2180).

§ 9

Geltung für mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Wohnungen

(1) Dieses Gesetz ist auf Inhaber von steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, solange das Besetzungsrecht besteht. § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Leistung einer Ausgleichszahlung bereits bei Ausübung des Besetzungsrechts vor, so ist die Ausgleichszahlung ab Bezug der Wohnung zu leisten.

(3) Steht die Nutzung der Wohnung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung in den öffentlichen Dienst oder der Versetzung an den Dienort, so wird der Wohnungsinhaber von der Ausgleichszahlung für die Dauer von drei Jahren seit dem Bezug der Wohnung freigestellt.

§ 10

Zweckbestimmung der Ausgleichszahlungen

(1) Die zuständige Stelle hat die eingezogenen Ausgleichszahlungen zur Förderung der Errichtung, Instandsetzung, Modernisierung und Freimachung öffentlich geförderter Wohnungen zu verwenden.

(2) In den Fällen des § 9 stehen die Ausgleichszahlungen dem Darlehens- oder Zuschußgeber zu. Sie sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne der §§ 87a, 87 b und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu verwenden, soweit hierfür ein Bedarf besteht.

(3) Auf Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die außer mit öffentlichen Mitteln auch mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn von den für die Wohnung gewährten Baudarlehen oder den mit Zins- und Tilgungshilfen geförderten Darlehen dem Betrage nach das Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln überwiegt.

§ 11

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist die Stelle, die vom Senat bestimmt wird. Der Senat ist befugt, einer Stelle außerhalb der Hamburger Verwaltung die Wahrnehmung der sich aus § 9 ergebenden

Aufgaben zu übertragen. In den Fällen des § 9 obliegen die Aufgaben der zuständigen Stelle deijenigen Stelle, die das Besetzungsrecht ausübt, soweit nicht der Darlehens- oder Zuschußgeber eine andere Stelle bestimmt. Soweit das Besetzungsrecht von einer Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung ausgeübt wird, nimmt sie bei der Durchführung dieses Gesetzes öffentliche Aufgaben wahr.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1993 in Kraft. Abweichend von Satz 1 können Bescheide nach diesem Gesetz in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes eine Leistungspflicht frühestens ab dem 1. Oktober 1996 festsetzen.

(2) Sachverhalte, die die Zeit vor dem 1. Oktober 1996 betreffen, sind nach diesem Gesetz in der bisherigen Fassung zu behandeln.

(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung in Hamburg in der Fassung vom 15. Januar 1993 maßgebend für die von seinem § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 erfaßten Zeiträume und den gemäß Absatz 4 Satz 1 verlängerten Leistungszeitraum.

(4) Abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2 wird der erste Leistungszeitraum nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 für Inhaberinnen und Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1977 bewilligt worden sind, bis zum 31. Dezember 1996 verlängert; bis zu dem genannten Zeitpunkt gelten die erteilten Leistungsbescheide fort. Mit Beendigung dieses Leistungszeitraums werden abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 1 die Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1977 bewilligt worden sind, mit den Wohnungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zu einer Jahrgangsgruppe zusammengefaßt.

(5) Bisher zahlungspflichtige Inhaberinnen und Inhaber von Wohnungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden im Laufe des Jahres 1996 erneut überprüft und für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 neu beschieden, soweit die Überprüfung gegenüber dem bestandskräftigen alten Leistungsbescheid eine geringere Leistungspflicht ergibt. Der Überprüfung wird als Stichtag (§ 6 Absatz 1) der 1. Februar 1996 zugrunde gelegt; zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Ergibt die Überprüfung eine Ausgleichsabgabe in unveränderter Höhe oder eine höhere Ausgleichsabgabe, ist die Zahlungspflicht für den Leistungszeitraum gemäß § 4 festzusetzen; eine Neubescheidung für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 erfolgt nicht. Bisher zahlungspflichtige Inhaberinnen und Inhaber von nach dem 31. Dezember 1977 geförderten Wohnungen, deren Leistungspflicht gemäß Absatz 4 Satz 1 um ein Jahr verlängert wurde, werden im Laufe des Jahres 1996 erneut überprüft und für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 neu beschieden. Der Überprüfung wird als Stichtag (§ 6 Absatz 1) der 1. Februar 1996 zugrunde gelegt. Ergibt die Überprüfung eine Ausgleichsabgabe in unveränderter Höhe oder eine

höhere Ausgleichsabgabe, ist die Zahlungspflicht für den verlängerten Zeitraum gemäß § 4 festzusetzen.

(6) Am 1. Oktober 1996 zahlungspflichtige Inhaberinnen und Inhaber von Wohnungen werden für die Zeit ab 1. Oktober 1996 mit einem Änderungsbescheid bis zum Ende des jeweiligen Leistungszeitraumes beschieden, wenn eine Überprüfung ergibt, daß ihre nach diesem Gesetz zu leistende Ausgleichsabgabe geringer als die festgesetzte Ausgleichsabgabe ist; zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Ergibt die Überprüfung eine Ausgleichsabgabe in unveränderter Höhe oder eine höhere Ausgleichsabgabe, werden die bisherigen Leistungsbescheide nicht geändert.

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Inhaberinnen und Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1963 oder nach dem 31. Dezember 1977 bewilligt worden sind, für den Zeitraum vom 1. Oktober 1996 bis zum 31. Dezember 1998 neu zu bescheiden, wenn die nach diesem Gesetz zu leistende Ausgleichsabgabe geringer ist als die festgesetzte Ausgleichsabgabe und der bisherige Leistungszeitraum auch nach einer Überprüfung nach Absatz 5 am 31. Dezember 1996 endet.

(8) Bei der Überprüfung nach den Absätzen 6 und 7 sind die Daten des bisherigen Leistungsbescheides einschließlich der Netto-Kaltmiete (§ 6 Absatz 1) heranzuziehen, sofern dieser auf der Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 mit der Änderung vom 27. Juni 1995 erlassen worden ist. Liegt nach der Überprüfung gemäß Absatz 5 weiterhin ein Bescheid nach diesem Gesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 vor, sind die bei der Überprüfung gemäß Absatz 5 zugrunde gelegten Daten heranzuziehen.

(9) Wird der Nachweis über den einen Freibetrag nach § 3 Absatz 1a begründenden Grad der Behinderung von Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhabern, die am 1. Januar 1997 leistungspflichtig sind, innerhalb der durch die zuständige Stelle zu setzenden angemessenen Frist erbracht, ist die Ausgleichszahlung für den laufenden Leistungszeitraum rückwirkend ab 1. Januar 1997 unter Berücksichtigung des Freibetrages neu festzusetzen. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Im übrigen gilt § 5 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(10) Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 5 wird die Beschränkung der Leistungspflicht von Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhabern gemäß § 6 Absatz 1 für den laufenden Leistungszeitraum mit Wirkung vom ersten Tag des auf das Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg folgenden Monats anhand der in der Höchstbetragsverordnung vom 28. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), zuletzt geändert am 17. Februar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34), festgesetzten Höchstbeträge überprüft und neu festgesetzt, soweit die Überprüfung eine geringere Abgabepflicht als bisher ergibt. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Bei der Überprüfung sind die Daten des bisherigen Leistungsbescheides einschließlich der Netto-Kaltmiete (§ 6 Absatz 1) heranzuziehen.

Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen in Bergedorf
(Bergedorfer Villengebiet)

Vom 7. Juli 1998

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492) und § 2 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Subdelegation von Befugnissen für den Bereich der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie zum Erlaß von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen auf die Bezirksämter vom 2. September 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen in Bergedorf (Ortsteil 603).

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum

Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich sind die Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 7. Juli 1998.

Das Bezirksamt Bergedorf

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
technische Bühnen- und Studiofachkräfte**

Vom 7. Juli 1998

Auf Grund von § 23 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), zuletzt geändert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34), wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 5 der Verordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte vom 4. August 1987 mit der Änderung vom 9. Mai 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1987 Seite 157, 1989 Seite 83) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
2. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Den Befähigungszeugnissen im Sinne des Absatzes 1 ist das Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Abschluß ‚Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik‘ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß ‚Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/

Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik‘ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 118) gleichgestellt.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
4. Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wer eine abgeschlossene Ausbildung an einer technischen Fachhochschule als Diplom-Ingenieur/in in der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik hat, kann auf Antrag von einer Prüfstelle für technische Fachkräfte ein Befähigungszeugnis als Bühnenmeister/in und Bühnenbeleuchtungsmeister/in, als Studiomeister/in und Studiobeleuchtungsmeister/in oder als Hallenmeister/in erhalten, wenn er oder sie eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Abschluß des Studiums im technischen Betrieb von Bühnen, Mehrzweckhallen oder Studios nachweisen kann.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Juli 1998.

Anlage zur Verordnung
über die Erhaltung
baulicher Anlagen in
Bergedorf
(Bergedorfer Villengebiet)

im Maßstab 1:5000

